



JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 22 | AUSGABE 42 | NOVEMBER 2025

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Motivierende Gesprächsführung	2
PRISMA schafft neue Blickwinkel im Hambur- ger Justizvollzug	5
Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug	9
Konsumcannabisgesetz Erste Erkenntnisse der Evaluation	16
Führungsakademie	26
Kontaktadressen	27

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit 2013 setzt der niedersächsische Justizvollzug durch flächendeckende Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf die Methode der Motivierenden Gesprächsführung (Motivational Interviewing) in allen Justizvollzugseinrichtungen. In unserem 42. Justiz-Newsletter erklärt *Eva Klostermann* von der *Jugendarrestanstalt Verden* diese klientenzentrierte Methode und berichtet über die Implementierung sowie die bisherigen Erfahrungen.

Die Messerattacke des kurz zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen *Ibrahim A.* im Januar 2023 in einem Regionalzug bei *Brokstedt* erschütterte die Öffentlichkeit tief. Sie wurde

zum Wendepunkt im Umgang des Justizvollzugs mit schwer psychisch erkrankten und potenziell gefährlichen Gefangenen, die zu entlassen sind. *Dr. Anita Lachmanski* von der *Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg* erläutert das bereits einen Monat später im Februar 2023 verabschiedete ressortübergreifende Maßnahmenpaket in Hamburg und das daraus resultierende und neu etablierte Schnittstellenkonzept PRISMA.

Im dritten Beitrag behandelt unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* den dritten Teil des unmittelbaren Zwangs im Justizvollzug in bewährter praxisnaher Art mit rechtssi-

cheren Handlungsempfehlungen.

Im April 2024 trat das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Kraft. Es entkriminalisiert in engen Grenzen den Umgang mit Cannabis zum Freizeitkonsum. *Prof. Dr. Jörg Kinzig et al.* vom *Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (IfK)* haben die Auswirkungen des KCanG untersucht und stellen fest, dass es einen deutlichen Rückgang der cannabisbezogenen Kriminalität im polizeilichen Hellfeld gab. Weitere Entwicklungen und einen Ausblick finden Sie in unserem abschließenden Artikel.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Motivierende Gesprächsführung als klientenzentrierte Methode der Gesprächsführung im Justizvollzug

von Eva Klostermann

Die Motivierende Gesprächsführung ist eine klientenzentrierte Methode der Gesprächsführung, die sich unterschiedlicher Elemente der Kommunikationswissenschaften, der Verhaltens- und Gesprächstherapie bedient.

William R. Miller und Stephen Rollnick entwickel-

ten das Konzept zur „Motivierenden Gesprächsführung“ (Motivational Interviewing, MI) vor allem für die Arbeit mit suchtkranken Menschen. In der praktischen Arbeit wurde die Motivierende Gesprächsführung aufgrund ihrer guten Wirksamkeit nach und nach in unterschiedliche Bereiche integriert.

Sie dient dazu, Menschen zu helfen, ihre eigene Motivation und Bereitschaft zur Veränderung zu erkennen und zu stärken. Im Mittelpunkt steht dabei nicht das Konfrontieren oder Überreden, sondern das Fördern der Eigenmotivation und Selbstverantwortung. Miller und Rollnick vertreten die Auffassung, dass Gesprä-



Eva Klostermann
Psychologin im Psychologischen Dienst in der Abteilung Emden der Jugendarrestanstalt Verden

che so geführt werden können, dass die Gesprächspersonen möglichst wenig Widerstand aufbauen. Dadurch setzen sich die Gesprächspersonen mit den eigenen problematischen Verhaltensweisen auseinander und entwickeln eine eigene Veränderungsbereitschaft.

Das Wichtigste bei der Motivierenden Gesprächsführung ist die Haltung von uns selbst, die die Gesprächspartnerinnen dabei unterstützt, ihre eigenen Beweggründe für eine Veränderung zu finden. Die Haltung wird bei dieser Methode als Menschenbild gesehen und die Sonne scheint über alles und

jeden. So sehen Miller und Rollnick die Grundlage der Arbeit.

Die Methode basiert auf vier zentralen Prinzipien:

Empathie ausdrücken: Durch aktives Zuhören und eine wertschätzende Haltung wird Vertrauen und eine gute Gesprächsbasis geschaffen.

Diskrepanz entwickeln:

Die Fachkraft hilft der Gesprächsperson, den Unterschied zwischen dem aktuellen Verhalten und den eigenen Zielen oder Werten zu erkennen. Dieses fördert einen Veränderungswunsch.

Widerstand umlenken:

Widerstand wird als Ambivalenz verstanden. Statt zu konfrontieren, wird die Haltung der Gesprächsperson gespiegelt.



Die Abteilung Emden der Jugendarrestanstalt Verden.

MOTIVIERENDE GESPRÄCHSFÜHRUNG

Selbstwirksamkeit fördern: Die Gesprächsperson soll daran glauben, dass sie etwas verändern kann. Positive Erfahrungen und Ressourcen werden dabei hervorgehoben.

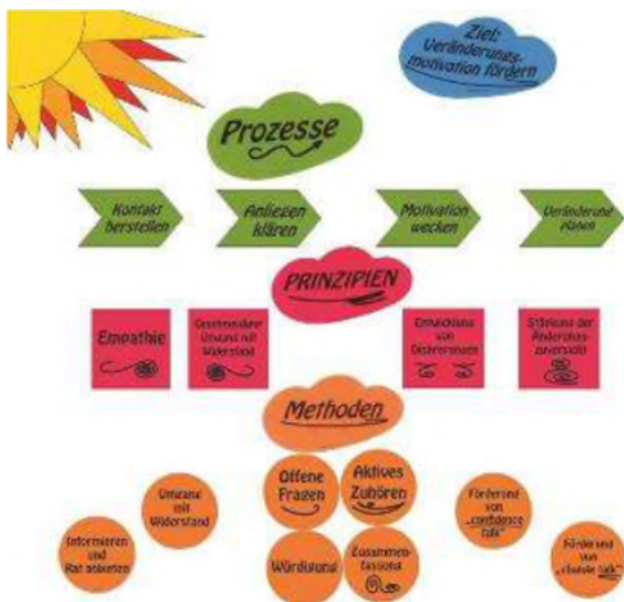
Um die Prinzipien umsetzen zu können, werden verschiedene Techniken genutzt. Es gibt acht verschiedene Techniken (siehe rechtes Kästchen), wobei mehrere von diesen auch verschiedene

Variationen haben. Techniken wie zum Beispiel die offene Fragestellung und das aktive und reflektive Zuhören kennen viele Menschen bereits aus dem Bereich der allgemeinen Kommunikation. Die Technik der Motivierenden Gesprächsführung bündelt somit oft das, was wir bereits kennen und was sich bewährt hat. Je nach Situation kann man verschiedene

Techniken anwenden. Das Ziel bleibt dabei unverändert: die Veränderungsbereitschaft zu fördern. Diese Methodenvielfalt kann mit einem gut gefüllten Werkzeugkoffer verglichen werden, aus dem man sich während des Gesprächs bedient. Da es sich um eine Gesprächsmethode handelt, lebt sie von ständiger Übung. Es ist eine Gesprächsführung, mit der man

Methoden:

1. Offene Fragen
2. Aktives Zuhören
3. Wertschätzung / Würdigung
4. Informieren, Rat anbieten
5. Umgang mit Widerstand
6. Change Talk
7. Confidence Talk
8. Zusammenfassung



Prozesse der Veränderung anstoßen kann.

Anwendung im Jugendarrest und Justizvollzug

Im Jugendarrest und im Justizvollzug treffen Fachkräfte oft auf Menschen, die widerwillig, misstrauisch oder unmotiviert sind. Viele lehnen Beratung oder Hilfe zunächst ab, da sie die Maßnahme als Strafe

empfinden. Hier kann die Motivierende Gesprächsführung helfen. Durch respektvolle und offene Gespräche entsteht ein Vertrauen zwischen der Fachkraft und den Inhaftierten (Beziehungsaufbau). Statt Druck auszuüben, werden eigene Ziele und Werte in den Mittelpunkt gestellt (z.B. Familie, Freiheit, Ausbildung). Widerstand wird als Teil des Prozesses akzeptiert und konstruktiv

genutzt, um die Einsicht zu fördern. Inhaftierte werden ermutigt, selbst Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen (Förderung der Eigenverantwortung).

Implementierung der Motivierenden Gesprächsführung im Justizvollzug

Seit 2013 setzt der Justizvollzug in Niedersach-

sen durch die flächendeckende Ausbildung von Multiplikatoren auf die Integration der Methode der Motivierenden Gesprächsführung in den Justizvollzugseinrichtungen.

Ziel ist, möglichst viel Mitarbeitende aus allen Bereichen in der Anwendung dieser Methodik zu schulen und den Geist der Motivierenden Gesprächsführung als

„Seit 2013 setzt der Justizvollzug in Niedersachsen durch die flächendeckende Ausbildung von Multiplikatoren auf die Integration der Methode der Motivierenden Gesprächsführung in den Justizvollzugseinrichtungen.“

gutes Instrument der Behandlung und des Umgangs mit inhaftierten Menschen zu nutzen.

Angesprochen werden vor allem der Allgemeine Justizvollzugsdienst, der die größte Berufsgruppe im Vollzug darstellt und die meisten Begegnungen und Berührungspunkte mit den Inhaftierten hat, aber auch das pädagogische und psychologische Fachperso-

nal.

Was sich bereits seit einigen Jahrzehnten, insbesondere in der Suchtarbeit mit Menschen in Zwangskontexten, etabliert hat, später auch erfolgreich im Klinikalltag und Arztpraxen, erhält seit über zwölf Jahren Einzug in die nicht minder schwierige Arbeit mit Inhaftierten.

Es stehen heute 38 aus-

gebildete Multiplikatoren in den Niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zur Verfügung, die in den vergangenen Jahren viele Bedienstete in den Anstalten geschult haben. Der Einzug der Motivierenden Gesprächsführung ist ein zwar langsamer Prozess, zugleich schreitet er fort. Die Methode wurde bereits vor einigen Jahren in die Ausbil-

„Die Methode wurde bereits vor einigen Jahren in die Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes integriert und wird auch dort bei allen Bediensteten geschult.“

dung des Allgemeinen Vollzugsdienstes integriert und wird auch dort bei allen Bediensteten geschult.

Die anfängliche Idee, dass MultiplikatorInnen in Eigenregie in den eigenen Anstalten die Fortbildung durchführen, klang zunächst sinnvoll, erwies sich in der Praxis aber als etwas überambitioniert und scheiterte schlicht am intensiven



Jugendarrestanstalt Verden

Arbeitsalltag der Multiplikatoren. Seit 2024 wurde die Motivierende Gesprächsführung als Fortbildung im Fortbildungsprogramm des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges eingebunden. Die Fortbildungen für die Bediensteten finden neben den Ausbildungen der AnwärterInnen aktuell zweimal

jährlich statt.

Dadurch sind die Multiplikatoren vom organisatorischen „Drumherum“ entbunden und können sich ganz auf die Vermittlung der Inhalte der Motivierenden Gesprächsführung konzentrieren.

Veränderung braucht Zeit. Und wie der Ansatz der Methode selbst – autonomiewahrend und sich am Tempo der Ge-

sprächsperson orientierend – nimmt sich auch der Vollzug die Zeit, die es braucht, um Veränderungen und alternative Behandlungsansätze wirksam zu etablieren.

Zusammenfassung

Warum ist die Methode hilfreich?

- ◇ Sie vermeidet Machtkämpfe und fördert partnerschaftliche Kommunikation.

- ◇ Sie aktiviert innere Motivation statt äußeren Drucks.

- ◇ Sie unterstützt nachhaltige Verhaltensänderungen, da die eigenen Beweggründe für eine Veränderung sprechen.

Die Motivierende Gesprächsführung ist eine wirkungsvolle Methode in der Arbeit mit Menschen. Sie stärkt Beziehung, Motivation und

Eigenverantwortung, zentrale Voraussetzungen für echte Veränderung. Anstatt Menschen zu belehren, lädt sie sie ein, ihre eigenen Gründe für Veränderung zu entdecken und umzusetzen.

Kontakt:

Eva Klostermann

Telefon
+49 49 21 / 951 - 605

E-Mail
Eva.Klostermann@justiz.niedersachsen.de

Umsetzung des Maßnahmenpakets in Folge der Messerattacke von Brokstedt

von Anita Lachmanski

Die Messerattacke des kurz zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen Ibrahim A. im Januar 2023 in einem Regionalzug bei Brokstedt erschütterte die Öffentlichkeit tief. Sie wurde zum Wendepunkt im Umgang des Justizvollzugs mit schwer psychisch erkrankten und potenziell gefährlichen zu entlasse-

nen Gefangenen. Die Tat, die ohne erkennbares Motiv begangen wurde, löste bundesweit Fassungslosigkeit aus. Sie erschütterte das Vertrauen in die Fähigkeit des Staates, psychisch auffällige, gemeingefährliche Personen rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu behandeln und die Gesellschaft wirksam zu schützen. Da die han-

delnden Behörden alle geltenden rechtlichen und arbeitsprozessualen Standards eingehalten hatten, wurde anhand der Tat schließlich deutlich, dass das aktuelle System, unzureichend ist.

Die behördliche und parlamentarische Aufarbeitung des Falls zeigte, dass die Entlassung des



Dr. rer. hum. biol. Anita Lachmanski

Psychologin und Referentin für Risikoeinschätzung und Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen für die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg. Davor war sie Psychologin in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Hahnöfersand (Hamburger Jugendvollzug).

Täters rechtlich zwingend war. Da das Landgericht Hamburg den Haftbefehl gegen ihn aufgehoben und die Entlassung angeordnet hatte, war er unverzüglich auf freien Fuß zu setzen. Zum Zeitpunkt der Entlassung lagen keine Hinweise auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung vor. Die Justizvollzugsanstalt hatte somit keine Grund-

lage, eine weitere Unterbringung in die Wege zu leiten.

Obwohl das behördliche Handeln formal nicht zu beanstanden war, offenbarte der Fall unter anderem Schwächen im Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Sozialbehörden. Diese betrafen vor allem das organisatorische Zusam-

menspiel: Schwierigkeiten hinsichtlich der Koordination, unklare Zuständigkeiten und ausbaufähige Strukturen im Bereich systematischer Risikoanalyse. Es lag auf der Hand, dass die bestehenden Mechanismen der Gefahrenprävention – insbesondere bei psychisch erkrankten Untersuchungsgefangen – nicht

ausreichen, um potenziell gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Gleichzeitig stellte sich die Frage, wie sich die staatliche Schutzpflicht für die Allgemeinheit – der Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit – mit der Freiheitsgarantie für den Einzelnen und den Grenzen der Untersu-



Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV).

chungshaft insbesondere in Bezug auf die Planbar-

keit von Maßnahmen in Einklang bringen lässt.

Dieses Spannungsfeld zwischen Gefahrenabwehr und Freiheitsschutz war Ausgangspunkt einer grundlegenden Neuorientierung des Hamburger Gefährdungsmanagements.

Das Maßnahmenpaket

Hamburg reagierte rasch und entschlossen. Bereits im Februar 2023 wurde ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket verabschiedet, das kurzfristige und langfristi-

ge Reformschritte vorsah. Es zielte darauf, Informationsdefizite zu beheben, Schnittstellen besser zu nutzen und Risikoidentifizierung institutionell zu verankern.

Ein flächendeckendes Risikoscreening aller Untersuchungsgefangener wurde durchgeführt, um auffällige Personen zu identifizieren. 663 Gefangene wurden überprüft, 168 Fälle an

das Landeskriminalamt (LKA) gemeldet und 19 in vertiefte Fallkonferenzen überführt. Dort berieten Justiz, Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozial- und Ausländerbehörden gemeinsam über weitere Maßnahmen. In einzelnen Fällen führten die Bewertungen zu psychiatrischen Unterbringungen oder engmaschigen Nachsorgevereinbarungen. Ergänzend wurden Übergangsgesprä-

che eingeführt, mehrsprachige Informationsmaterialien erstellt und die Kommunikation zwischen Justiz und Ausländerbehörden verbessert.

Zur Verstetigung dieser Ansätze wurde ein Konzept zur Risikoidentifizierung, vorrangig für Untersuchungsgefangene, etabliert. Ein neues Übergangskoaching für diese Zielgruppe ermöglicht die frühzeitige Erkennung

sozialer und psychischer Unterstützungsbedarfe, die sodann in der Entlassungsvorbereitung berücksichtigt werden.

Parallel erfolgten strukturelle Anpassungen: der Ausbau psychotherapeutischer Angebote, die Planung einer psychiatrischen Kurzzeitstation im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Ham-

burg und die Stärkung der Zusammenarbeit der handelnden Behörden untereinander. Mit einem Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft aus November 2023 wurden die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt.

Vom Risikoscreening zu PRISMA

Das neu etablierte Kon-

zept PRISMA – Proaktive Risikoidentifizierung und Strategisches Management für Anschlussmaßnahmen (engl. Proactive Risk Identification and Strategic Management for Action) bildet die zentrale Schnittstelle der Hamburger Justiz zur Identifizierung inhaftierter Personen mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung und einem damit verbundenen erhöhten Risiko zur

Fremdgefährdung. Analog zur Funktionsweise eines Prismas in der Optik, werden Informationen zentral gebündelt und strukturiert, bevor diese gezielt an beteiligte Stellen gestreut werden. Ziel ist eine verlässliche, interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften, sozialen Diensten und weiteren relevanten Akteuren.

Der Ansatz des Konzepts ist explizit präventiv und prozessorientiert. Ziel ist es, potenzielle Risikolagen frühzeitig zu identifizieren, um rechtzeitig geeignete Interventions- und Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei Untersuchungsgefangene, die klinisch relevante Hinweise auf schwere psychische Erkrankungen und ein damit ver-

„Hamburg reagierte rasch und entschlossen. Bereits im Februar 2023 wurde ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket verabschiedet, das kurzfristige und langfristige Reformschritte vorsah.“

„Das neu etablierte Konzept PRISMA – Proaktive Risikoidentifizierung und Strategisches Management für Anschlussmaßnahmen bildet die zentrale Schnittstelle der Hamburger Justiz zur Identifizierung inhaftierter Personen mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung und einem damit verbundenen erhöhten Risiko zur Fremdgefährdung.“

bundenes erhöhtes Risiko zur Fremdgefährdung aufweisen. Die Risikobewertung erfolgt auf Grundlage definierter Indikatoren und wird in regelmäßigen Intervallen überprüft und fortgeschrieben.

Im Rahmen interdisziplinär besetzter Fallkonferenzen werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengeführt und unter Berücksichtigung fachlicher Einschätzun-

gen geeignete Maßnahmen beschlossen. Diese reichen von psychotherapeutischen Unterstützungsangeboten sowie solchen der Sozialarbeit über die Anregung gerichtlicher Unterbringungen bis hin zu strukturierten Nachsorgekonzepten im Übergang in die Freiheit.

PRISMA steht damit für eine systematisch-institutionalisierte Form des Gefährdungsmana-

gements, die über eine einzelfallbezogene Reaktion hinausgeht. Risikoerkennung wird als kontinuierlicher, interdisziplinärer Prozess verstanden, der auf standardisierter Informationsgewinnung, regelmäßiger Evaluation und kooperativer Entscheidungsfindung beruht.

Das Hamburger Netzwerk für personenbezogenes Risikomanagement

Die anhand des Falls Brokstedt sowie anderen schweren Gewalttaten gesammelten Erfahrungen führten schließlich zur nächsten Stufe präventiver Kooperation: dem Hamburger Netzwerk für personenbezogenes Risikomanagement, das seit dem 1. August 2025 besteht.

Angeichts einer bundesweiten Zunahme schwerer Gewalttaten durch

psychisch erkrankte Täter – zuletzt im Mai 2025 am Hamburger Hauptbahnhof – haben sich die für Inneres, für Soziales und für Justiz zuständigen Behörden auf eine gemeinsame Strategie verständigt. Ziel ist es, Personen, von denen aufgrund psychischer Erkrankung eine potenzielle Gefahr für andere ausgeht, frühzeitig zu identifizieren und

schwere Straftaten zu verhindern.

Das Netzwerk regelt verbindlich den behördenübergreifenden Informationsaustausch auf Grundlage bestehender Konzepte wie PRISMA. Kernstück sind anlassbezogene Fallkonferenzen, die von jeder beteiligten Behörde aktiviert werden können. Je nach fallbezogener Konstellation werden Ausländer-

„Angeichts einer bundesweiten Zunahme schwerer Gewalttaten durch psychisch erkrankte Täter – zuletzt im Mai 2025 am Hamburger Hauptbahnhof – haben sich die für Inneres, für Soziales und für Justiz zuständigen Behörden auf eine gemeinsame Strategie verständigt.“

oder Waffenbehörden, Bezirksämter oder Gesundheitsdienste hinzugezogen.

Die Fallkonferenzen dienen der gemeinsamen Risikobewertung und der Festlegung konkreter Maßnahmen wie etwa der Einschaltung sozialpsychiatrischer Dienste, der Vermittlung therapeutischer Angebote, das Erwirken gerichtlicher Unterbringungen, länger-

fristiger Observationen und/oder Gefährderansprachen.

Das Netzwerk steht in engem Bezug zu weiteren Reformen, insbesondere zum Landespsychiatrieplan Hamburg 2025, der Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung schwer psychisch erkrankter Menschen vorsieht. Ebenso ist das im Landeskriminalamt angesie-

delte Kompetenzzentrum für Risikobewertung (KoRis) ein zentraler Bestandteil. Es dient als Eingangsstelle für alle personenbezogenen Gefahrensachverhalte und gewährleistet durch die Einbindung psychologischer Fachkräfte eine fundierte, interdisziplinäre Einschätzung von Risiken.

Fazit

Der Fall Brokstedt ver-

deutlichte bestehende strukturelle Defizite im institutionellen Umgang mit psychisch auffälligen Personen und machte Optimierungsbedarfe in der behördenübergreifenden Risikoidentifizierung sichtbar. In Reaktion darauf wurden in Hamburg umfassende Reformprozesse initiiert. Sie zielen auf eine systematische Weiterentwicklung der organisatorischen und

verfahrensbezogenen Strukturen des Gefährdungsmanagements ab. Mit dem Maßnahmenpaket aus dem Jahr 2023 wurde die Basis geschaffen, auf der PRISMA als justizinternes Instrument proaktiver Risikoidentifizierung aufbaut. Mit dem Hamburger Netzwerk für personenbezogenes Risikomanagement wurde dieser Ansatz verstetigt,

erweitert und behördenübergreifend institutionalisiert.

Beides markiert eine konzeptionelle Weiterentwicklung des bestehenden Gefährdungsmanagements. Im Zentrum steht die Abkehr von einer überwiegend reaktiven Gefahrenabwehr hin zu einem präventiv angelegten, interinstitutionellen Steuerungsmodell. Risikoidentifizie-

„Der Fall Brokstedt verdeutlichte bestehende strukturelle Defizite im institutionellen Umgang mit psychisch auffälligen Personen und machte Optimierungsbedarfe in der behördenübergreifenden Risikoidentifizierung sichtbar.“

rung, Informationsverarbeitung und Verantwortungszuordnung werden dabei als kooperative und fortlaufende Verwaltungsaufgaben verstanden.

Die enge funktionale Verzahnung von Justizvollzug, Polizei, Sozial- und Gesundheitswesen bildet die Grundlage für eine frühzeitige Identifikation potenzieller Risikolagen und für die Entwicklung kohärenter Präventions-

strategien. Damit wird Resozialisierung nicht mehr ausschließlich als Vollzugsziel, sondern zugleich als Bestandteil einer umfassenden sicherheitspolitischen Gesamtstrategie konzipiert. Der Justizvollzug erscheint in diesem Verständnis als Teil eines vernetzten, wissensbasierten Systems sozialer Gefahrenprävention, das auf nachhaltige Stabilisierung und Schutz

sowohl individueller als auch kollektiver Rechtsgüter gerichtet ist.

Kontakt:

Dr. Anita Lachmanski

Telefon
+49 40 428 43-2828

E-Mail
anita.lachmanski@justiz.hamburg.de

Und bist du nicht willig, ...

- Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 3 -

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein aktualisierter Auszug aus Schäfersküpfer, Michael, Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 3 in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und

Straffälligenhilfe (FS) 2020, 352 bis 357. Der vollständige Text des Aufsatzes ist kostenfrei als Zweitveröffentlichung im Publikationssystem der Universitätsbibliothek der Eberhard Karls Universität Tübingen verfügbar. Die zitierfähige URL lautet: <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76957>

Frühere Auszüge aus dem Forum Strafvollzug behandeln neben dem unmittelbaren Zwang¹, Fixierungen im Vollzug², Durchsuchungen der Gefangenen selbst³ sowie ihrer Hafträume und Sachen⁴.

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Einleitung

"**A**ller guten Dinge sind drei." Getreu diesem Motto folgt hier der dritte und letzte Teil des Aufsatzes zum unmittelbaren Zwang. Es geht nun um den Schusswaffengebrauch, das Handeln auf Anordnung und die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ausnahmsweise sei hier eine kurze Werbung für

Liebhaberinnen und Liebhaber komplexer rechtlicher Probleme erlaubt. Der vollständige Aufsatz geht auch ausführlich auf das Problem der Notwehr von Gefangenen gegen unmittelbaren Zwang ein⁵. Zu diesem Thema gibt es in Rechtsprechung und Literatur einen anhaltenden Meinungsstreit⁶. Der Streit ist das Geschäftsmodell der juristischen Welt. Der Auf-

satz soll insoweit einen sicheren Pfad durch den rechtlichen Dschungel der Meinungen weisen.

Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer finden sich grundsätzlich in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Les-

barkeit gewährleisten.

Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch zeichnet sich durch seine besondere Gefährlichkeit für Gefangene, Bedienstete und Dritte aus. Es besteht immer ein gewisses Tötungsrisiko für Beteiligte und Unbeteiligte (z.B. durch Querschläger oder

unbeabsichtigte Treffer).⁷ Die Regelungen des Vollzugsrechts sollen der besonderen Gefährlichkeit Rechnung tragen.

[...]

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist u.a. zulässig, wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wieder-



Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

holter Aufforderung nicht ablegen.⁸ Ein gefährliches Werkzeug ist jede bewegliche Sache, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (z.B. eine Brechstange).⁹

[...]

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene

ist darüber hinaus zulässig, um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzuergreifen.¹⁰ In diesen Fällen kann der Schusswaffengebrauch trotz des Tötungsrisikos verhältnismäßig sein, wenn von den Gefangenen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.¹¹

[...]

Spezielle Verbote

des Schusswaffengebrauchs

Für den offenen Vollzug gilt ein spezielles Verbot des Schusswaffengebrauchs: Bedienstete dürfen keine Schusswaffen gebrauchen, um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln.¹² Das Verbot soll die betroffenen Bediensteten von der Entscheidung freistellen, ob der Schusswaffengebrauch

„Für den offenen Vollzug gilt ein spezielles Verbot des Schusswaffengebrauchs: Bedienstete dürfen keine Schusswaffen gebrauchen, um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln.“

verhältnismäßig wäre.¹³

In verschiedenen Bundesländern finden sich auch weitere Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs an bestimmten Orten (z.B. innerhalb der Anstalt)¹⁴ oder gegen bestimmte Personengruppen (z.B. Minderjährige, erkennbar Schwangere, Personen im Strafarrest).

[...]



Angemessenheit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch muss angemessen sein. Speziell geregelt ist, dass Bedienstete Schusswaffen nur gebrauchen dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.¹⁵ Das Risiko einer tödlichen

Verletzung muss nicht ausgeschlossen sein. Die Bediensteten dürfen den Tod der Betroffenen aber nicht billigend in Kauf nehmen. Bei einer billigenden Inkaufnahme würde bereits mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt.

Ein gezielter Tötungsschuss ist vollzugsrechtlich unzulässig.¹⁷ Er kann aber als unmittelbarer Zwang aufgrund

anderer Regelungen z.B. durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein.¹⁹

[...]

Androhung des Schusswaffengebrauchs

[...]

Der Schusswaffengebrauch ist vorher anzudrohen.²⁰ Die Androhung muss sich spezifisch auf

den Schusswaffengebrauch beziehen. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs.²¹

Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch ein Warnschuss.²² Geschossknall und Fluggeräusch des Projektils sollen dazu führen, dass die Betroffenen z.B. einhalten, stehenbleiben oder auf-

merksam werden.²³ Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass aus objektiver Sicht voraussichtlich kein Trefferrisiko besteht. Andernfalls liegt kein Warnschuss vor.²⁴

Schusswaffen dürfen ohne Androhung nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr²⁵ für Leib oder Leben erforderlich ist.²⁶ Die Ausnahme kann

„Ein gezielter Tötungsschuss ist vollzugsrechtlich unzulässig.“

z.B. bei Geiselnahmen greifen.²⁷

Handeln auf Anordnung

Unmittelbarer Zwang bedeutet Handeln in Ausnahmesituationen. Dem trägt die Vorschrift zum Handeln auf Anordnung beim unmittelbaren Zwang Rechnung (§ 97 StVollzG, § 89 NJVollzG).²⁸ Sie ver-

drängt als Spezialvorschrift die allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts zur Folgepflicht (§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamStG) und zur Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen (§ 36 BeamStG). In den Bundesländern gilt zum Handeln auf Anordnung entweder die Bundesregelung fort (§ 97

StVollzG) oder der Gesetzestext wird übernommen (§ 89 NJVollzG).²⁹

[...]

Vollzugsbedienstete dürfen die Anordnung unmittelbaren Zwangs nicht befolgen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde (§ 97 Abs. 2 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 2

„Sofern die Vollzugsbediensteten eine Anordnung unmittelbaren Zwangs ausführen und dadurch eine Straftat begehen, kann ein spezieller Schuldausschließungsgrund greifen.“

S. 1 NJVollzG).³⁰ Ein solcher Fall läge z.B. vor, wenn Bedienstete einen Gefangenen wegen eines Fluchtversuchs verprügeln sollten.³¹ Die Ausnahmeregelung zu Straftaten begründet eine Weigerungspflicht der Bediensteten.³² ...

Sofern die Vollzugsbediensteten eine Anordnung unmittelbaren Zwangs ausführen und dadurch eine Straftat be-

gehen, kann ein spezieller Schuldausschließungsgrund greifen.³³ Die Bediensteten trifft eine Schuld nur in folgenden Fällen:

- Die Bediensteten erkennen, dass sie durch den unmittelbaren Zwang eine Straftat begehen, oder
- die Begehung einer Straftat ist nach den

Umständen, die den Bediensteten bekannt sind, offensichtlich

(§ 97 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 2 S. 2 NJVollzG).

Die Begehung einer Straftat ist nur dann offensichtlich, wenn sie jenseits aller Zweifel auf der Hand liegt.³⁴ Diese Variante des Schuldausschließungsgrundes greift daher bereits,

wenn die Sach- und Rechtslage objektiv zweifelhaft gewesen ist.³⁵

[...]

Hilfeleistung für Verletzte

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sind schon wegen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verpflichtet, den bei der Anwendung von



Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

unmittelbare Zwang Verletzten zu helfen.³⁶ Diese verfassungsrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung kann durch einfache Gesetze oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden (z.B. § 5 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes - UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG).

Wenn Bedienstete die Pflicht zur Hilfeleistung ohne hinreichenden Grund unterlassen, können sie sich strafbar machen (z.B. nach § 323c StGB). Auch disziplinarrechtliche Folgen sind möglich.³⁹

[...]

Die Hilfeleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die Lage sie zu-

lässt (z.B. § 5 UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG). Insoweit ist z.B. das Ausmaß einer eventuellen Selbstgefährdung zu berücksichtigen. Außerdem kann auch das Verhältnis zwischen dem Interesse an der Fortsetzung des unmittelbaren Zwangs zu dem erkennbaren Schweregrad der Verletzung eine Rolle spielen (z.B. eine Gefangen-

„Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sind schon wegen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet, den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten zu helfen.“

meuterei einerseits und eine leichte Verletzung andererseits).⁴⁰

[...]

Schlusswort

Dieser dritte Teil schließt die kleine Reihe zum unmittelbaren Zwang ab. Das Thema selbst ist aber noch lange nicht erschöpft. Das gilt nicht nur für den Justizvollzug: Immer wieder entbrennen



Diskussionen zur Anwendung von Gewalt durch die Polizei oder andere staatliche Stellen. Die Aufsatzreihe sollte zumindest eines verdeutlicht haben: Die

Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Ultima Ratio und erfolgt nicht in einem rechtsfreien Raum. Doch manchmal muss auch der Staat sagen: „...“, so brauch' ich Gewalt.“

Postskriptum

Im „Strafvollzug von A bis Z“ sind zwei dreiteilige Karteikarten zum schriftlichen Bescheid und zum Selbstbestim-

„Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Ultima Ratio und erfolgt nicht in einem rechtsfreien Raum.“

mungsgesetz wegen des Geschlechtseintrags erschienen. Die genauen Angaben lauten: Schäfersküpper, M., Bescheid, schriftlicher, Teil 1 bis 3 in: Strafvollzug von A bis Z, Beilage zum Forum Strafvollzug (FS), Ausgabe 2/2025 und Selbstbestimmungsgesetz zum Geschlechtseintrag, Teil 1 bis 3 in: ebd., Ausgabe 3/2025.

Im „Strafvollzug von A bis

Z“ werden für den Vollzug relevante Begriffe auf DIN-A5-Karteikarten kurz erläutert. Die gesammelten Karteikarten ergeben ein alphabetisch aufgebautes Lexikon.

Post-Postskriptum

Annuntio vobis gaudium magnum (= lateinisch: Ich verkünde Euch große Freude.): Die Fachhochschule für Rechts-

pflüge Nordrhein-Westfalen trägt einen neuen Namen: Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen. Die Umbenennung verdeutlicht, dass es sich um einen zentralen Bildungsstandort der Justiz in Nordrhein-Westfalen handelt. Die Absolventen des Fachbereichs Strafvollzug sind Spezialisten für den Vollzug und Generalisten im Vollzug. Näheres zum

Fachbereich Strafvollzug findet sich in dem von der Eberhard Karls Universität Tübingen zweitveröffentlichten Newsletter-Artikel unter: <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76954>

Literatur:

Arloth, F. (2017). § 99 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Baier, H. & Koepsel, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Buchst. K Unmittelbarer Zwang. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. &

Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Feest, J. (2017). Teil II § 85 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Grommek, S. (1982).

Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.

[...]

Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

ger-Verlag.

Schäfersküpper, M. (2020a). Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 3. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 352 bis 357.

Schäfersküpper, M. (2020b). Und bist Du nicht willig, ... Unmittel-

barer Zwang im Justizvollzug - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 195 bis 199.

[...]

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsge-

setze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Walter, T. (2005). Das Handeln auf Befehl und § 3 VStGB. Juristische Rundschau (JR), 279 bis 283.

Fußnoten:

¹ Schäfersküpper, Michael. Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 1. Justiznewsletter



Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 20, Ausgabe 37, Mai 2023, 15 bis 22, sowie Teil 2. Jahrgang 21, Ausgabe 40, November 2024, 14 bis 20.

² Schäfersküpper, Michael. Fixierungen im Vollzug. Freiheitsentziehung in der der Freiheitsentziehung. Justiznewsletter

der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 17, Ausgabe 31, Mai 2020, 24 bis 33.

³ Schäfersküpper, Michael. Durchsuchung von Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 19,

Ausgabe 35, Mai 2022, 7 bis 17.

⁴ Schäfersküpper, Michael. Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 18, Ausgabe 33, Mai 2021, 13 bis 18.

⁵ Vgl. Schäfersküpper

(2020a), 355 f. m.w.N. = <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76957>.

⁶ Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 m.w.N.

⁷ Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); zur besonderen Gefährlichkeit von Querschlägern BGH Urt. v.

13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 19 und 29.

⁸ § 77 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB.

⁹ Vgl. BGH Beschl. v. 05.09.2006 - 4 StR

313/06, NSTZ 2007, 95 m.w.N.,; stRspr.

¹⁰ § 77 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 LJVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ThürJVollzGB.

¹¹ Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75,

NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NSTZ 1991, 83 (84).

¹² § 77 Abs. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 3 LJVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 3 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 5 S. 3 ThürJVollzGB.

¹³ Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 135.



Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

- ¹⁴ § 95 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB; ausf. Schäfersküp-
per (2020a), 352 m.w.N. = <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76957>.
- ¹⁵ § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 1 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 4 S. 1 ThürJVollzGB.
- ¹⁶ Vgl. BGH Urt. v. 26.10.1988 - 3 StR 198/88, juris Rn. 17; a.A. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3.
- ¹⁷ Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 9; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.
- ¹⁸ S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I I und II (= FS 2020, 290 f.).
- ¹⁹ Vgl. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.
- ²⁰ § 76 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 2 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 4 S. 2 ThürJVollzGB.
- ²¹ Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NSTZ 1991, 83 (84).
- ²² § 76 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 2 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 2 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 4 S. 2 ThürJVollzGB.
- ²³ Vgl. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 10.
- ²⁴ Vgl. BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 20.
- ²⁵ S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes K Buchst. K Rn. 49; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.
- ²⁶ § 76 Abs. 3 S. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 6 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 3 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 3 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 4 S. 3 ThürJVollzGB.
- ²⁷ Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.
- ²⁸ Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/38, 7; BT-Drs. 3/2272, 3.
- ²⁹ Vgl. Schäfersküp-
per (2020b), 196 f. m.w.N. = <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76959>.
- ³⁰ Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3.
- ³¹ Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 171.
- ³² Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel
- ³³ Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NSTZ 1996, 286 f. m.w.N.,
- ³⁴ Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NSTZ 1996, 286 m.w.N.,
- ³⁵ Vgl. Walter (2005), 280.
- ³⁶ Vgl. Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 1.
- ³⁷ Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2.
- ³⁸ Vgl. VG Frankfurt am Main Urt. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.
- ³⁹ Vgl. BT-Drs. 3/38, 8.
- ⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2; Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 6 f.

Kontakt:

**Michael Schäfersküp-
per**

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@hsjustiz.nrw.de

Konsumcannabisgesetz - Erste Ergebnisse der Evaluation

von Benedikt Iberl, Jörg Kinzig, Florian Rebmann,
Carina Ribeiro Marques und Sarah Schreier

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Richterzeitung (DRiZ), in der er erstveröffentlicht wurde.

Im April vorigen Jahres ist das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Kraft getreten. Darin ist eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes vorgesehen, die auch

die cannabisbezogene Kriminalität betrifft. Der Forschungsverbund EKOCAN hat erste Ergebnisse vorgestellt. Sie werden hier zusammengefasst.

Einleitung

Nach einem turbulenten politischen Prozess trat am 1. April 2024 das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Kraft. Das KCanG entkriminalisiert

in engen Grenzen den Umgang mit Cannabis zum Freizeitkonsum. Es erlaubt in bestimmten Mengen den Besitz von Cannabis für den Eigenbedarf und ermöglicht den privaten Eigenanbau sowie den gemeinschaftlichen (nicht-kommerziellen) Anbau in sogenannten Anbauvereinigungen (§ 3 KCanG). Strafrechtsabstinent ist das Gesetz



Professor Dr. Jörg Kinzig
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen (IfK), Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht und Leiter des EKO-CAN-Forschungsteams des IfK

jedoch keineswegs: Jeglicher Umgang mit Cannabis, der nicht explizit erlaubt ist (z. B. das Handeltreiben oder das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch), ist nach wie vor verboten und strafbar (vgl. §§ 2, 34 KCanG). Außerdem enthält das Gesetz nicht weniger als 37 neue Bußgeldvorschriften (vgl. § 36 KCanG), mit denen beispielsweise Verstöße

gegen die in § 5 KCanG geregelten Konsumverbote oder gegen die recht kleinteiligen Vorschriften für den gemeinschaftlichen Anbau (§§ 11 ff. KCanG) sanktioniert werden können.

§ 43 KCanG sieht eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation des Gesetzes vor, mit der das Bundesministerium für Gesundheit

(BMG) den unabhängigen Forschungsverbund „EKOCAN“¹ („Evaluation des Konsumcannabisgesetzes“) beauftragt hat. EKOCAN untersucht, wie sich das KCanG auf den Kinder- und Jugendschutz, den Gesundheitsschutz und die cannabisbezogene Kriminalität auswirkt bzw. auswirken wird (vgl. § 43 Abs. 1 KCanG). Der Forschungsverbund setzt

sich aus Teams des Zentrums für Interdisziplinäre Suchtforschung am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, dem Institut für Allgemeinmedizin der Universität Düsseldorf und dem Institut für Kriminologie (IfK) der Universität Tübingen zusammen. Das IfK verantwortet dabei den Themenbereich der cannabisbezogenen Kri-

minalität. Um die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes zu untersuchen, werden zahlreiche Datenquellen herangezogen, darunter eigene empirische Untersuchungen („Primärdaten“), z. B. aus quantitativen Onlineumfragen und qualitativen Interviewstudien. Dazu werden Informationen aus anderen Datenerhebun-



Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Dr. Benedikt Iberl, Florian Rebmann und Sarah Schreier (ohne Bild)

Akademische Mitarbeitende am IfK und im Projekt EKOCAN

Carina Ribeiro Marques (ohne Bild)

Studentische Hilfskraft in diesem Forschungsvorhaben

gen („Sekundärdaten“), etwa einschlägige Längsschnittstudien und amtliche Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), analysiert.

Obwohl sich die Laufzeit der Evaluation bis April 2028 erstrecken wird und finale Ergebnisse erst nach Projektende zu erwarten sind, war gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 und 5 KCanG zum 1. Oktober 2025 ein erster Zwi-

schenbericht vorzulegen. Dieser widmete sich insbesondere, aber nicht nur den Besitzmengen nach § 3 KCanG, den Konsumverboten nach § 5 KCanG sowie den Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Abs. 3 KCanG. Der Zwischenbericht wurde am 29. September 2025 durch EKO-CAN veröffentlicht und im Rahmen der Bundespressekonfe-

renz durch die drei Projektleiter des Verbunds vorgestellt.²

In diesem Beitrag werden die wichtigsten vorläufigen Ergebnisse zu den kriminologisch relevanten Fragestellungen, die die Teillegalisierung von Cannabis betreffen, zusammengefasst.

„Mit dem KCanG wollte der Gesetzgeber den Konsumierenden legale Möglichkeiten des Bezugs von Cannabis eröffnen. Dadurch sollten der Schwarzmarkt bekämpft und die kriminellen Strukturen hinter dem Cannabishandel geschwächt werden.“

Auswirkungen des KCanG auf den Cannabismarkt

Die in der 20. Wahlperiode regierende Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP begründete die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Umgang mit Cannabis u. a. damit, dass der Konsum der Droge in der Bevölkerung weit verbreitet sei und in den letzten Jahren – trotz

bestehender strafrechtlicher Verbote – stetig zugenommen habe.³ Diese Argumentation wird durch die verfügbaren Längsschnitbefragungen zum Cannabiskonsum wie beispielsweise DEBRA⁴, CannaStreet⁵ oder die Drogenaffinitätsstudie⁶ (DAS) untermauert. Tatsächlich konsumieren etwa zwei Millionen Menschen in Deutschland Cannabis regelmä-

ßig, also mindestens wöchentlich oder sogar täglich.⁷ Basierend auf den verfügbaren Daten aus Bevölkerungsbefragungen lässt sich begründet schätzen, dass im Jahr 2024 der Gesamtbedarf an Cannabis in Deutschland zwischen 670 und 823 Tonnen lag, wobei dazu sowohl Cannabis für den Freizeitgebrauch als auch sogenanntes Medizinalcannabis zählen.⁸

Mit dem KCanG wollte der Gesetzgeber den Konsumierenden legale Möglichkeiten des Bezugs von Cannabis eröffnen. Dadurch sollten der Schwarzmarkt bekämpft und die kriminellen Strukturen hinter dem Cannabishandel geschwächt werden.⁹ Dazu, ob dieses Vorhaben erfolgreich war, liefert der erste Zwischenbericht von EKO-CAN einige Erkenntnisse.

Um dieser Frage nachzugehen, hat der Forschungsverbund zunächst ein theoretisches Modell erstellt, das die verschiedenen Anteile auf dem „Cannabismarkt“ segmentiert.¹⁰ Dabei wird zwischen der Produktionsebene („Ursprungsquellen“), der Logistikebene („Lieferketten“) und der Konsumierendebene („Bezugsquellen“) differenziert.

Über die Ursprungsquellen und Lieferketten – also die Frage, wo das Cannabis produziert und wie es in Umlauf gebracht wird – ist aktuell noch wenig bekannt. So ist nach wie vor unklar, wie groß der Anteil des Gesamtbedarfs in Deutschland ist, der durch professionelle kriminelle Akteure (also den klassischen Schwarzmarkt) abgedeckt wird. Neuere Be-

fragungen zeigen allerdings, dass die Konsumierenden durchaus in nennenswerter Weise Cannabis selbst anbauen.¹¹ Wie groß der Marktanteil des privaten Eigenanbaus genau ist, konnte jedoch (noch) nicht seriös bestimmt werden. Klar ist indes, dass die wenigen bislang zugelassenen Anbauvereinigungen bisher nur einen zu vernachlässigenden Anteil (deutlich

unter 0,1 %) des Gesamtbedarfs abdecken. Der Bezug von Medizinalcannabis hat hingegen in letzter Zeit stark zugenommen, was auf die Einführung des MedCanG zurückzuführen ist, das zusammen mit dem KCanG erlassen wurde. Durch das MedCanG ist es sehr viel einfacher geworden, Cannabis telemedizinisch zu verschreiben, was zu einem regelrech-

ten Boom in der Medizinalcannabisbranche geführt hat. Zwischen 1. April 2024 und 31. März 2025 lagen die Importmengen für Medizinalcannabis insgesamt bei rund 102 Tonnen – das ist dreimal so viel wie in den zwölf Monaten zuvor. Damit wurde in diesem Zeitraum rund 12 bis 14 % des Cannabis-Gesamtbedarfs durch Medizinalcannabis abgedeckt. Dieser Anteil

„Hier belegen die vorhandenen Daten, dass nur wenige Konsumierende in direktem Kontakt mit Akteuren des klassischen kriminellen Milieus stehen – kaum jemand scheint Cannabis klischeehaft beim ‚Dealer im Park‘ zu besorgen.“

könnte durch die aktuellen Bestrebungen der Regierung, die telemedizinische Verschreibung von Cannabis einzuschränken, in Zukunft wieder zurückgehen.¹²

Die Anteile auf der Bezugsquellenebene konnten etwas genauer eruiert werden, da darüber Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen vorliegen. Mit Bezugsquellen sind die Kontakte ge-

meint, über die Konsumierende ihr Cannabis unmittelbar beziehen. Hier belegen die vorhandenen Daten, dass nur wenige Konsumierende in direktem Kontakt mit Akteuren des klassischen kriminellen Milieus stehen – kaum jemand scheint Cannabis klischeehaft beim „Dealer im Park“ zu besorgen. Dagegen scheinen das Medizinalcannabis und der private

Eigenanbau auch auf der Bezugsquellenebene an Bedeutung zu gewinnen. Die mit Abstand wichtigste Bezugsquelle ist allerdings der sogenannte „Social Supply“.¹³ Damit ist der Bezug bzw. die Weitergabe von Cannabis ohne Gewinnerzielungsabsicht und auf Basis sozialer Kontakte gemeint. Darunter können viele Verhaltensweisen subsumiert werden. Beispiele sind das Mit-

konsumieren des Feierabendjoints einer Mitbewohnerin, das Ziehen am kreisenden Joint auf einer Party, oder der nicht-kommerzielle Bezug über Bekannte (etwa zum Einkaufspreis oder im Austausch für einen Gefallen). Obwohl auch nach neuer Gesetzgebung illegal, ist diese Bezugsform vom Schwarzmarkt abzugrenzen. Freilich kann das Cannabis, das

durch Social Supply verbreitet wird, aus allen erdenklichen Ursprungsquellen stammen – inklusive der illegalen Produktion, die auf den Schwarzmarkt ausgerichtet ist.

Resümierend lässt sich festhalten, dass der Einfluss des KCanG auf den Cannabismarkt noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Unstrittig ist, dass ein

großer Anteil des Gesamtbedarfs noch immer durch den Schwarzmarkt gedeckt wird. Dies ist nicht verwunderlich – selbst in Kanada, wo mit der Legalisierung von Cannabis die Abgabe in lizenzierten Geschäften erlaubt wurde, war keine schlagartige, sondern nur eine sukzessive Verdrängung des Schwarzmarkts zu beobachten.¹⁴ Da die Konsumprä-

valenzen seit dem 1. April 2024 nicht sprunghaft angestiegen sind¹⁵, seither aber ein Anteil des Gesamtbedarfs durch den legalen Eigenanbau und den Bezug von Medizinalcannabis gedeckt wird, ist dennoch von einer zumindest leichten Schwächung des Schwarzmarkts auszugehen.

Fest steht, dass für eine vom Gesetzgeber ur-

sprünglich anvisierte erfolgreiche Bekämpfung des Schwarzmarkts attraktive legale Alternativen für den Bezug von Cannabis bestehen müssen. Mit der teilweisen Rückabwicklung des MedCanG würde eine der zumindest theoretisch legalen Bezugsmöglichkeiten beschnitten werden. Unter den verbleibenden legalen Bezugswegen spielen insbesondere die

Anbauvereinigungen noch keine nennenswerte Rolle – dies dürfte vor allem an den offenbar äußerst mühsamen Antragsprozessen bzw. der restriktiven Auslegung der Regelungen in einigen Bundesländern liegen.¹⁶ Sofern man das Ziel einer Verdrängung des Schwarzmarkts ernsthaft verfolgen möchte, sollte eine Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die An-

„Sofern man das Ziel einer Verdrängung des Schwarzmarkts ernsthaft verfolgen möchte, sollte eine Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die Anbauvereinigungen und ggf. eine Vereinheitlichung der Regelungen auf Bundesebene erwogen werden.“

bauvereinigungen und ggf. eine Vereinheitlichung der Regelungen auf Bundesebene erwogen werden.

Entwicklung der cannabisbezogenen Kriminalität

Wie bereits erwähnt, soll die Evaluation des KCanG sich u. a. mit der Frage befassen, wie sich das neue Gesetz auf die „cannabisbezogene Kriminalität“ auswirkt. Der

Gesetzgeber ließ dabei offen, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist. Im Rahmen von EKOCAN werden darunter alle Handlungen im Zusammenhang mit Cannabis subsumiert, die bis zum 31. März 2024 gem. §§ 29 ff. BtMG unter Strafe standen oder seit dem 1. April 2024 gem. § 34 KCanG oder § 25 MedCanG pönalisiert sind.

Von besonderem kriminologischem Interesse sind die Auswirkungen des KCanG auf das Ausmaß der cannabisbezogenen Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld. Bislang liegen hauptsächlich Erkenntnisse zum (polizeilichen) Hellfeld vor. Im Folgenden werden Erkenntnisse auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) präsentiert.¹⁷

Auf die genauen Modalitäten der Erfassung cannabisbezogener Straftaten in der PKS bis zum Berichtsjahr 2023 kann aufgrund deren Komplexität an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden.¹⁸ Relevant ist hier vor allem, dass sich aus der PKS die quantitative Entwicklung der „Cannabis-delikte“ ablesen lässt, also vereinfacht gesagt die Anzahl

der (Verdachts-)Fälle cannabisbezogener Kriminalität, die im jeweiligen Jahr von der Polizei endbearbeitet wurden. Bis zur PKS 2023 war es zudem möglich, zwischen Handels- und konsumnahen Delikten zu differenzieren.¹⁹ Aufgrund der unterjährigen Einführung des KCanG ist dies in der PKS 2024 nicht mehr möglich. Stattdessen können in der PKS 2024 lediglich

Fälle nach dem BtMG (also i. d. R. vor Einführung des KCanG), dem KCanG und dem MedCanG unterschieden werden.

Abbildung 1 (s. folgende Seite) zeigt die Entwicklung aller Cannabisdelikte in der PKS zwischen den Jahren 2009 und 2024. Daraus geht hervor, dass die Anzahl der in der PKS registrierten Delikte in den

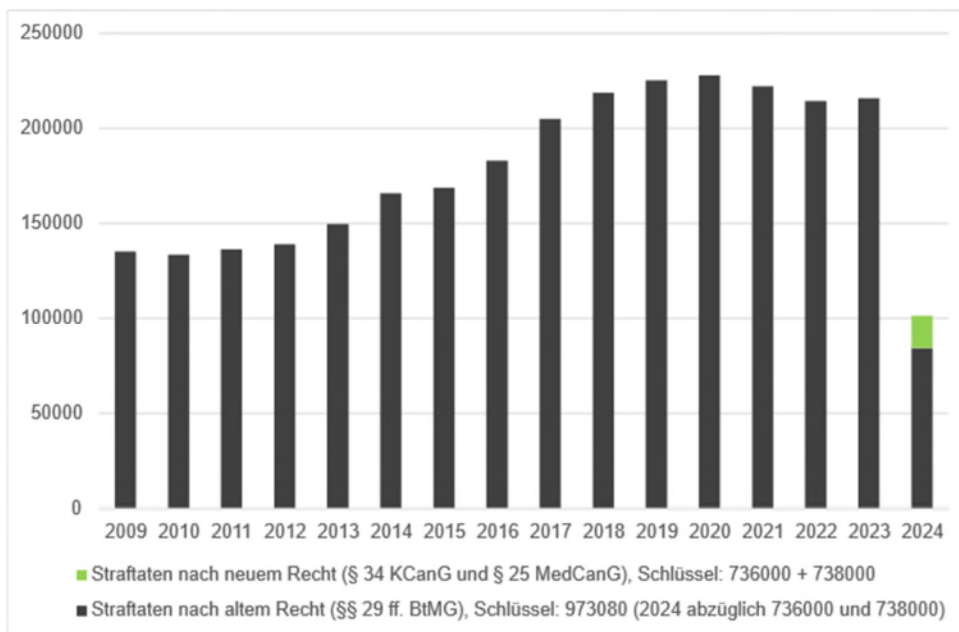


Abbildung 1: Gesamtzahl aller Cannabisdelikte im Jahresverlauf (PKS) 2009 bis 2024.

letzten Jahren stark zugenommen hat. Dieser Anstieg ging fast ausschließlich auf eine Zunahme der konsumnahen Delikte zurück. Grund für den Anstieg dürfte sein, dass im selben Zeitraum die Konsumprävalenz gestiegen ist (s. o.). Da es sich bei Cannabisdelikten um Kontrolldelikte²⁰ handelt, könnte sich andererseits auch der Ver-

folgungsdruck auf Konsumierende erhöht haben. Zwischen den Jahren 2020 und 2022 kam es – vermutlich aufgrund der Restriktionen (Ausgehverbote etc.) im Zuge der COVID-19-Pandemie – zu einem leichten Rückgang der Fallzahlen.

Die Einführung des KCanG machte sich in der PKS 2024 mit einer

drastischen Veränderung bemerkbar: Während in der PKS 2023 immerhin 215.865 Cannabisdelikte verzeichnet wurden, beläuft sich die Fallzahl in der PKS 2024 auf nur noch 101.345 Fälle. Dies entspricht einem Rückgang von 114.520 Fällen bzw. 53 %. Das KCanG hat somit die quantitativ bedeutendste Entkriminali-

„Das KCanG hat somit die quantitativ bedeutendste Entkriminalisierung in der Geschichte der Bundesrepublik mit sich gebracht.“

sierung in der Geschichte der Bundesrepublik mit sich gebracht. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass noch 84.028 der in der PKS 2024 verzeichneten Cannabisdelikte eine Straftat nach dem BtMG zugrunde liegt. Nur 17.276 Fälle beziehen sich auf Cannabisdelikte nach dem KCanG.²¹ Der zahlenmäßige Effekt der Entkriminalisierung ist also ei-

gentlich noch größer ausgefallen.

Das KCanG: Eine Arbeitsentlastung der Strafverfolgungsbehörden?

Dieses stark gesunkene Fallaufkommen im polizeilichen Hellfeld legt eine Entlastung der Polizei – und im weiteren Verlauf der Justiz – nahe. Aufschluss darüber gibt u. a. eine bundesweite Onlinebefragung

von Beamtinnen und Beamten aus Kriminal-, Schutz- und Bereitschaftspolizei (POLCAN-Survey), die das IfK im Rahmen von EKOCAN durchgeführt hat.²² Obwohl der Rückgang des Hellfelds quantitativ beachtlich ist, geben die befragten Mitarbeitenden der Polizei bisher nicht an, durch das KCanG entlastet worden zu sein. Im Gegenteil: Eine Mehrheit der 8.175

befragten Polizeibeamtinnen und -beamten empfand das neue Gesetz eher als zusätzliche Belastung. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Umstellung auf die neuen, teilweise durchaus komplex zu nennenden Regelungen als arbeitsintensiv wahrgenommen wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass allein ein Rückgang des Fallauf-

kommens noch nicht zwangsläufig dazu führen muss, dass Polizei und Justiz Ressourcen sparen. Für eine tatsächliche Entlastung ist nämlich nicht nur die bloße Anzahl der Fälle maßgebend, sondern auch der pro Fall benötigte Arbeits- und Zeitaufwand. Dabei ist es gut möglich, dass insbesondere in der „Eingewöhnungsphase“ nach Einführung des

KCanG deutlich mehr Ressourcen pro Fall aufgewendet werden mussten als zuvor unter der Ägide des hergebrachten BtMG. Der Aufwand pro Fall könnte sich mit einer zunehmenden Routine im Umgang mit dem KCanG jedoch künftig verringern.

Insgesamt dürfte in dem drastisch gesunkenen Fallaufkommen der Cannabisdelikte durchaus

„Insgesamt dürfte in dem drastisch gesunkenen Fallaufkommen der Cannabisdelikte durchaus Potenzial für eine Arbeitsentlastung der Strafverfolgungsbehörden liegen.“

Potenzial für eine Arbeitsentlastung der Strafverfolgungsbehörden liegen. Ob sich dieses Potenzial entfalten und zu einer merkbaren Arbeitsentlastung der Praxis führen wird, bleibt abzuwarten.

Handhabung der Bußgeldvorschriften

Wie bereits erwähnt, enthält das KCanG auch eine ganze Reihe von Bußgeldvorschriften. So

ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Bedingungen untersagt, z. B. in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger oder in Sichtweite von Kinder- oder Jugendeinrichtungen (§ 5 KCanG), und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG). Selbiges gilt bei nicht strafbewehrten Verstößen gegen die in § 3 KCanG erlaubten Be-

sitzmengen: Der Besitz von mehr als 25 g, aber weniger als 30 g Cannabis in der Öffentlichkeit, bzw. von mehr als 50 g und weniger als 60 g am Wohnort, stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG).²³

Da keine amtlichen Statistiken über die geführten Bußgeldverfahren (quasi als Äquivalent zur PKS) existieren, hat das

Forschungsteam des IfK versucht, entsprechende Daten direkt über die Bußgeldstellen zu erheben.²⁴ Insgesamt konnten Daten von Bußgeldstellen aus neun Bundesländern gesammelt werden. Die übermittelten Informationen zeigen, dass bei diesen Bußgeldstellen zwischen 1.4.2024 und 31.3.2025 insgesamt 2.054 Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten

nach dem KCanG geführt wurden. Am häufigsten waren Verstöße gegen die in § 5 KCanG genannten Konsumverbote (1.421 Verfahren). In den Verwaltungsgebieten, für die Daten vorliegen, leben rund 35 Millionen Menschen. Umgerechnet wurden somit lediglich 5,9 Bußgeldverfahren auf Basis des KCanG pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner geführt. Den

Bußgeldvorschriften kommt also bislang nur eine zu vernachlässigende praktische Relevanz zu.²⁵ Es lässt sich festhalten, dass die Anzahl der neu hinzugekommenen Bußgeldverfahren nicht einmal annähernd mit der Größenordnung der konsumnahen Delikte unter Geltung des BtMG vergleichbar ist. Dies stützt oben genannte These, dass das KCanG das

„Es lässt sich festhalten, dass die Anzahl der neu hinzugekommenen Bußgeldverfahren nicht einmal annähernd mit der Größenordnung der konsumnahen Delikte unter Geltung des BtMG vergleichbar ist. Dies stützt oben genannte These, dass das KCanG das Potenzial birgt, Polizei und Justiz zu entlasten.“

Potenzial birgt, Polizei und Justiz zu entlasten.

Die insgesamt geringe Anzahl der ausgestellten Bußgeldbescheide könnte man zunächst dahingehend interpretieren, dass sich die Konsumierenden überwiegend an die durch das KCanG vorgegebenen Vorschriften halten. Die im Rahmen von EKOCAN durchgeführten Befragungen von Polizei und Ord-

nungsbehörden lassen jedoch darauf schließen, dass die geringe Fallzahl vielmehr auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung und/oder rechtliche Unklarheiten zurückzuführen ist. Insbesondere die sogenannte Sichtweitenbestimmung bei möglichen Verstößen gegen § 5 KCanG und die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die zulässigen Besitzmen-

gen stellen demnach große Herausforderungen dar. Erschwerend kommt hinzu, dass in manchen Bundesländern die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt der Datenabfrage noch nicht abschließend geklärt waren, vielleicht bis heute noch nicht geklärt sind.

Vor dem Hintergrund dieser praktischen Prob-

leme erscheint eine Vereinfachung der Bußgeldvorschriften im KCanG sinnvoll. Dies gilt zum einen für die Regelungen zu den erlaubten Besitzmengen. So erschließt sich der Mehrwert einer „ordnungs-widrigen Gleitzone“ zwischen noch legaler und schon strafbarer Besitzmenge nicht unbedingt, zumal der Bearbeitungsaufwand für den Nachweis des ordnungswidrigen Besitzes

enorm erscheint: Angehörige von Polizei und Ordnungsbehörden müssen für die Feststellung eines Verstoßes gegen die erlaubten Besitzmengen nicht nur (am besten vor Ort) über eine Feinwaage verfügen, sondern auch noch in der Lage sein, das Gewicht der gewogenen Substanz von der Trockenmenge abzugrenzen.²⁶

Zum anderen ist eine Vereinfachung der Konsumverbotsregelungen überlegenswert. Das Gesetz (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 5 KCanG) lässt hier nicht nur rechtlichen Interpretationsspielraum (etwa, ab wann genau eine „unmittelbare Gegenwart“ minderjähriger Personen vorliegt), sondern ist in der jetzigen Form für Konsumierende und Ordnungsbehörden

„Angehörige von Polizei und Ordnungsbehörden müssen für die Feststellung eines Verstoßes gegen die erlaubten Besitzmengen nicht nur (am besten vor Ort) über eine Feinwaage verfügen, sondern auch noch in der Lage sein, das Gewicht der gewogenen Substanz von der Trockenmenge abzugrenzen.“

gleichermaßen schwer überschaubar. Eine Vereinfachung könnte auf unterschiedliche Weise erreicht werden, sei es durch eine Liberalisierung (z. B. eine Harmonisierung mit den Rauchverboten beim Tabak) oder eine Verschärfung (z. B. durch ein grundsätzliches Konsumverbot in der Öffentlichkeit und/oder zu bestimmten Tageszeiten) der geltenden

Vorschriften. Dies könnte zu einer größeren Rechtssicherheit für Konsumierende und die Ordnungsbehörden führen und zu der angestrebten Arbeitsentlastung bei Polizei- und Ordnungsdiensten beitragen.

Vorläufiges Fazit und Ausblick

Dem ersten Zwischenbericht zur Evaluation des Konsumcannabis-

gesetzes lässt sich entnehmen, dass das Inkrafttreten des KCanG im April 2024 zu einem deutlichen Rückgang der cannabisbezogenen Kriminalität im polizeilichen Hellfeld geführt hat. So haben sich die im Jahr 2024 erfassten Cannabisdelikte im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert. Die Einführung des KCanG stellt damit die quantitativ bedeutendste Entkrimi-

nalisation in der Geschichte der BRD dar. Gleichzeitig weisen die vorläufigen Ergebnisse darauf hin, dass die erhoffte Entlastung nach Einschätzung von Polizei und Justiz bislang nicht (oder nur begrenzt) eingetreten ist. Dennoch dürfte im KCanG das Potenzial für eine Freisetzung von Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden liegen.

Die Bußgeldvorschriften des KCanG spielen aufgrund von praktischen Problemen ihrer Umsetzung bislang eine zu vernachlässigende Rolle. Der Gesetzgeber könnte hier eine Vereinfachung der bestehenden Regelungen erwägen.

Zu den Ursprungs- und Bezugsquellen von Cannabis liegen bisher nur vorläufige Erkenntnisse

vor. Wie zu erwarten war, ist es bisher noch nicht gelungen, den Schwarzmarkt auszutrocknen. Aufgrund eines zunehmenden Bezugs von Medizinalcannabis und durch die Legalisierung des Anbaus für den Eigenbedarf ist jedoch eine erste leichte Verschiebung der Marktanteile zulasten des Schwarzmarkts plausibel. Die derzeit existierenden Anbauvereini-

„Schwarzmarkts plausibel. Die derzeit existierenden Anbauvereinigungen sind aber nicht in der Lage, nennenswert zu einer Verdrängung des Schwarzmarkts beizutragen.“

gungen sind aber nicht in der Lage, nennenswert zu einer Verdrängung des Schwarzmarkts beizutragen. Um den Schwarzmarkt effektiver zu bekämpfen, müsste der Gesetzgeber die Anbauvereinigungen stärker fördern, etwa durch eine Vereinfachung oder Vereinheitlichung der Regelungen über die Grenzen der Bundesländer hinaus. Weiteren Fragestellun-

gen zur cannabisbezogenen Kriminalität, etwa wie es mit der justiziellen Bewältigung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG aussieht oder wie sich das KCanG auf die organisierte Kriminalität auswirkt, wird der Forschungsverbund EKO-CAN in den für die Evaluation verbleibenden weiteren zweieinhalb Jahren nachgehen.

Interviewaufruf:

Um die rechtliche Praxis im Umgang mit dem KCanG abzubilden, suchen wir noch geeignete Expertinnen/Experten für unsere Interviewstudie. Wenn Sie Richterin/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt sind, beruflich mit dem KCanG zu tun haben und an der Unterstützung unseres Forschungsvorhabens inte-

ressiert sind, freuen wir uns sehr über Ihre Nachricht an umfrage-kcang@ifk.uni-tuebingen.de. Vielen Dank!

Fußnoten:

¹ Für weitere Informationen zu EKOCAN siehe <https://www.uke.de/landingpage/ekocan/> (20.10.2025)

² Manthey et al., Evaluation des Konsumcannabisgesetzes (EKOCAN):

1. Zwischenbericht, 2025. Abrufbar unter <https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/17993>

(20.10.2025).

³ BT-Drs. 20/8704, S. 1 ff.

⁴ Deutsche Befragung zum Rauchverhalten (DEBRA), <https://www.debra-study.info/> (20.10.2025).

⁵ Studie zu den Auswirkungen einer Neuregelung der Cannabisabgabe auf die Verkehrssicherheit (CannaStreet), <https://www.isd->

hamburg.de/auswirkungen-einer-neuregelung-der-cannabisabgabe-auf-die-verkehrssicherheit-cannastreet/ (20.10.2025).

⁶ Drogenaffinitätsstudie (DAS), <https://www.bioeog.de/forschung/studien/abgeschlossene-studien/studien-ab-1997/suchtpraevention/drogenaffinitaetsstudie-2025/> (20.10.2025).

schreibung und Herleitung des Modells s. Manthey et al., 2025, S. 60 ff.

¹¹ Manthey et al., 2025, S. 77 ff., 179; Steimle/Werse/Stallwitz, Veränderungen für Konsumierende von Cannabis durch das Cannabisgesetz – KonCanG, 2025, S. 2 ff., <https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/ISFF/>

doi.org/10.25318/82-003-x202000200002-eng (20.10.2025); Wadsworth et al., Harm Reduct J 2023, S. 19 ff., <https://doi.org/10.1186/s12954-023-00753-6> (20.10.2025).

¹⁵ Manthey et al. 2025, S. 6.

¹⁶ Manthey et al., 2025, S. 94; Wrobel/NDR, 21.1.2025, <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/>

⁷ Manthey et al., 2025, S. 56 ff., 142.

⁸ Manthey et al., 2025, S. 56 ff. Da sich Freizeit- und medizinischer Konsum auf Basis der verfügbaren Umfragedaten nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen (s. Manthey et al., 2025, S. 94, 118), wurden für die Schätzung des Gesamtbedarfs beide Konsummotivationen einbezogen.

[Kon-CanG Projektbericht.pdf](https://www.kongressprojektbericht.de/Kongressprojektbericht.pdf) (20.10.2025).

¹² Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes, BR-Drs. 555/25.

¹³ Schon vor der Teillegalisierung kam dem Social Supply als Bezugsquelle eine große Relevanz zu, s. Bernard/Werse, Die andere Seite des Dro-

[Cannabis-Legalisierung-Clubs-beklagen-Huerden-auf-dem-Weg-zum-Anbau,cannabis1012.html](https://www.kongressprojektbericht.de/Kongressprojektbericht.pdf) (20.10.2025).

¹⁷ Alle hier wiedergegebenen Daten der PKS sind abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

⁹ BT-Drs. 20/8704, S. 74.

¹⁰ Im Kontext des Modells schließt der Begriff „Cannabismarkt“ alle (auch nicht-gewinnorientierte) Handlungen ein, die zeitlich vor den Cannabiskonsum fallen, also die Produktion, den Import/Export, den Handel sowie die Ab- und Weitergabe bzw. das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch. Für die vollständige Be-

gendealens: Eigenbedarfshandel und »Social Supply«, 2013, S. 1 ff., <https://doi.org/doi:10.1515/mks-2013-960602> (20.10.2025).

Eine mögliche Zunahme des Social Supply durch das KCanG konnte im Rahmen von EKOCAN bislang nicht belegt werden.

¹⁴ Rotermann, Health Reports 2020, S. 11 ff., <https://>

(20.10.2025).

¹⁸ Für eine genaue Beschreibung s. Manthey et al., 2025, S. 41 ff.

¹⁹ Zu konsumnahen Delikten zählen weniger schwere Delikte, insb. das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und der Besitz geringer Mengen. Unter Handelsdelikte fallen dagegen schwerere Fälle, z. B. Handeltreiben, Schmuggel und Einfuhr

in nicht geringer Menge.

²⁰ „Kontrolldelikte“, bzw. hier gleichzeitig „opferlose Delikte“, werden der Polizei selten durch Anzeigen, sondern in der Regel erst durch proaktive Ermittlungen bekannt, s. Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 24 Rn. 8 f. Das Hellfeld solcher Deliktsformen wird besonders stark durch die Ressourcenverteilung bzw. Schwer-

punktsetzung der Strafverfolgungsbehörden geprägt.

²¹ Die übrigen 41 Fälle beziehen sich auf Straftaten nach dem MedCanG.

²² Bei der Durchführung der POLCAN-Befragung und anderer Erhebungen wurde das IfK dankenswerterweise von mehreren Innenministerien und Landespolizeien

en sowie durch andere Behörden/Einrichtungen unterstützt. Parallel dazu wurde eine Befragung von Mitarbeitenden der Ordnungsbehörden („OBCAN-Survey“) durchgeführt. Für mehr Informationen s. Manthey et al., 2025, S. 26 ff.

²³ Die meisten der Bußgeldvorschriften in § 36 KCanG fokussieren auf die Anbauvereinigungen. Darauf wird in diesem

Artikel kein Bezug genommen.

²⁴ Dabei wurde das IfK tatkräftig von den kooperierenden Innenressorts/Landespolizeien unterstützt.

²⁵ Bußgeldverfahren nach § 36 KCanG sind damit ähnlich selten wie Ermittlungen zu Tötungsdelikten.

²⁵ Die erlaubten Besitzmengen in § 3 KCanG beziehen sich auf „das

Gewicht nach dem Trocknen“. Die genannten praktischen Probleme betreffen im Übrigen auch die Feststellung möglicherweise strafbarer Besitzmengen.

Kontakt:

Prof. Dr. Jörg Kinzig

Telefon
0 70 71 / 297 25 49

E-Mail
joerg.kinzig@uni-tuebingen.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskraft im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:



Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

Nicole Steimetz *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352
E-Mail: nicole.steimetz@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Maya Tsantilis *Verwaltungsangestellte*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489
E-Mail: maya.tsantilis@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.bildungsinstitut-justizvollzug.de

Redaktion und Layout: Michael Franke

Titelbild: PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage: ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare